

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Kostenrecht

- I. Strafsachen (Offizialverfahren)**
- II. Gerichtliches OWi-Verfahren**
- III. Privatklageverfahren**

Rechtsstand: November 2017

**Bearbeitet von:
Claudia Schaller**

begründet von Helmut Hertel

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

20. Auflage 2017

Alle Rechte vorbehalten
Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-945157-41-1

Vorbemerkung

Das Lehrbuch „Kostenrecht-Strafsachen“ (Offizialverfahren, gerichtliches OWi-Verfahren und Privatklageverfahren) dient der Einführung in das Kostenrecht. Es soll neben der Vermittlung der Grundzüge des Kostenrechts auch die Zusammenhänge zwischen Verfahrensrecht und Kostenrecht aufzeigen.

Das Lehrbuch enthält keine umfassende Darstellung des Kostenrechts; es beschränkt sich auf die in der Kostenpraxis am häufigsten anstehenden Kostenbehandlungen, welche durch Beispiele verdeutlicht werden.

Hof, November 2017

Die Verfasserin

	Inhalt	Seite
I. Bewertung Strafsachen (Offizialverfahren)		
1.	Was sind Kosten des Strafverfahrens, Grundregeln ihrer Behandlung.....	7
2.	Mit welchen Strafarten - Maßregeln usw. hat es der Kostenbeamte bei der Bewertung in Strafsachen zu tun.....	11
3.	Was sind Strafsachen i.S. des GKG? In welchem Umfang lösen sie Kosten aus	14
4.	Aufbau und Gliederung des GKG	16
5.	Welche allgemeinen Grundsätze gelten für die Bewertung in Strafsachen.....	18
6.	Bewertung von Freiheitsstrafen	28
7.	Bewertung von Geldstrafen	35
8.	Bewertung von Maßregeln der Besserung und Sicherung	46
9.	Bewertung von Gesamtstrafen	51
10.	Bewertungen von Einziehung und verwandten Maßnahmen sowie von Geldbusen gegen eine juristische Person usw.	57
11.	Bewertung von Strafbefehlsverfahren	67
12.	Bewertung von Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren.....	80
13.	Bewertung in Jugendstrafverfahren	103
14.	Bewertung von Auslagen im Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren.....	114
15.	Kostenhaftung mehrerer Verurteilter / Gesamtschuldnerhaftung.....	128
16.	Kostenschuldner im Strafverfahren und im gerichtlichen Bußgeldverfahren.	136
17.	Fälligkeit und Vorschusspflicht der Gebühren im Strafverfahren und im gerichtlichen Bußgeldverfahren.....	140
18.	Grundsätze der Einziehung und Beitreibung von Geldstrafen, Geldbußen und Kosten.....	143
19.	Bewertung der Nebenklage	148
20.	Sonstige Bewertungen in Strafsachen.....	152

II. Bewertung von gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

1. Welche allgemeinen Grundsätze gelten für die Bewertung von gerichtlichen Bußgeldverfahren 155
2. Bewertung von Erzwingungshaftverfahren und sonstige Gebühren im Bußgeldverfahren..... 175

III. Bewertung Strafsachen (Privatklageverfahren)

1. Was ist eine Privatklage?.....177
2. Widerklage 180
3. Vorschusserhebung im Privatklageverfahren..... 182
4. Sicherheitsleistungen im Privatklageverfahren..... 186
5. Kostenrechtliche Grundsätze im Privatklage- und Widerklageverfahren.....187
6. Wann sind die Gerichtskosten im Privatklage- und Widerklageverfahren fällig?.....191
7. Wer ist Kostenschuldner im Privatklage- und Widerklageverfahren..... 192
8. Welcher Kostenbeamte ist für den Kostenansatz zuständig? Wie erfolgt die Einziehung der Gerichtskosten?..... 196
9. Gebührenansätze mit Beispielen..... 197
10. Verrechnung der Vorschüsse.....203

I. Bewertung von Strafsachen (Offizialverfahren)

1. Was sind Kosten des Strafverfahrens? Grundregeln ihrer Behandlung

- 1.1. Die Kosten eines Strafverfahrens oder gerichtlichen Bußgeldverfahrens (OWi-Verfahrens) zerfallen in

Kosten des Verfahrens und außergerichtliche Kosten.

- 1.2. Unter **Kosten des Verfahrens** versteht man die der Staatskasse zustehenden Kosten, welche in die Gerichtskostenrechnung aufzunehmen sind. Dies sind:

- 1.2.1. die Gebühren und Auslagen der Staatskasse, § 464a Abs. 1 Satz 1 StPO, also die Gerichtskosten im Sinne des § 1 GKG, die sich zusammensetzen aus:

Gebühren

= eine öffentliche Abgabe für die Inanspruchnahme oder Leistung des Staates, hier der Gerichte;

Auslagen

= Ersatz für bestimmte, in dem Gerichtsverfahren gemachte Aufwendungen des Staates,
z.B. Zustellungskosten, Zeugen- und Sachverständigenauslagen usw.;

- 1.2.2. die Kosten, die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstanden sind, § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO – über Nr. 5.3 KostVfg und KVNrn. 9015 und 9016 zu berechnen
also:
die Auslagen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, hier insbesondere die Polizeiauslagen, KVNr. 9015,
die Auslagen des dem gerichtlichen OWi-Verfahren vorausgehenden

den Bußgeldverfahrens der Verwaltungsbehörde, KVNr. 9016;

1.2.3. die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge, § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO – über Nr. 14 KostVfg nach § 50 StVollzG zu berechnen

also:

z.B. die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Bei den Vollstreckungskosten ist zu beachten, dass auf sie die Vorschriften des GKG keine Anwendung finden, da die Strafvollstreckung Justizverwaltungsangelegenheit ist; maßgebend sind deshalb hier die Bestimmungen zum StVollzG.

1.3. Von den Verfahrenskosten sind zu unterscheiden die notwendigen Auslagen eines Beteiligten, die sogenannten **außergerichtlichen Kosten**, § 464a Abs. 2 StPO, diese bestehen in der Hauptsache aus:

- den notwendigen Aufwendungen des Angeklagten, wie Fahrtauslagen, Verdienstausfall usw. anlässlich der Wahrnehmung von Hauptverhandlungsterminen,

- den Gebühren und Auslagen für einen beauftragten Rechtsanwalt als Wahlverteidiger (die Kosten eines beigeordneten Pflichtverteidigers sind gerichtliche Auslagen gemäß KVNr. 9007).

1.4. Wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, stellt das Gericht im sog. Kostentragungsausspruch fest, § 464 Abs. 1 StPO,

- jede Entscheidung, die ein gerichtliches Strafverfahren abschließt, muss einen Ausspruch über die Kostentragung des Verfahrens enthalten (= verfahrensrechtliche Vorschrift), sollte dieser fehlen, ist ein Kostenansatz nicht möglich;

- wen im Einzelfall die Kostentragungspflicht trifft, regeln die §§ 465 ff. StPO (= materielle Kostenvorschriften);

- das Gericht entscheidet nur über den Grund der Kostentragung, die Höhe der Kosten wird im Kostenansatzverfahren nach dem GKG festgestellt.

- 1.5.** Die Berechnung der Kosten des Verfahrens im Einzelnen erfolgt im sog. **Kostenansatzverfahren** durch den zuständigen Kostenbeamten der 2. Qualifikationsebene, §§ 19 GKG, Nrn. 1, 5 KostVfg, §§ 1, 5 Abs. 1 und 2 GeschStV, §§ 4, 7 StVollstrO. Dies ist ein eigenes, nicht mehr zum Strafverfahren gehörendes Verfahren (Justizverwaltungsakt);

Die Einforderung und Beitreibung der Verfahrenskosten erfolgt nach den Bestimmungen der EBAO und der JBeitrO;

siehe im Einzelnen Nr. 18

- 1.6.** Vom Kostenansatzverfahren ist scharf zu unterscheiden das sog. **Kostenfestsetzungsverfahren** gemäß § 464b StPO, dieses dient
- der Feststellung der Höhe der Auslagen, die ein Beteiligter eines Verfahrens einem anderen Beteiligten auf Antrag zu erstatten hat, z.B. Festsetzung der bei Freispruch dem Angeklagten aus der Staatskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen (Wahlverteidigerauslagen, Fahrtkosten, usw.),
 - die Erstellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses ist Aufgabe des dafür zuständigen Rechtspflegers des Gerichts der 1. Instanz, also keine Kostenbeamtentätigkeit.

6. Bewertung von Freiheitsstrafen

6.1. Die Höhe der Gebühr

bemisst sich nach der rechtskräftigen Strafe, also nach der Dauer der erkannten Freiheitsentziehung, Vorbemerkung 3.1 Abs. 1 KVGKG.

Unbeachtlich ist,

- ob eine U-Haft auf die erkannte Strafe anzurechnen ist, § 51 StGB
- ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, §§ 56 StGB, 21 JGG
- ob die Strafe ganz oder nur teilweise vollstreckt wird, § 57 StGB.

Ist bei militärischen Straftaten rechtskräftig auf Strafarrest (§ 9 WStG) erkannt, ist die Höhe des Strafarrestes Grundlage für die Gebührenbemessung; Strafarrest ist also wie Freiheitsstrafe zu bewerten.

Im Bereich des Jugendstrafrechts ist die Jugendstrafe wie Freiheitsstrafe zu bewerten, s. Erläuterungen 13.

Der jeweilige Gebührenbetrag ist gem. § 3 Abs. 2 GKG aus dem Kostenverzeichnis (Anlage 1 des GKG) KVNr. 3110 ff. abzulesen und festzustellen:

KVNr. 3110	Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten	140,00 €
KVNr. 3111	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr	280,00 €
KVNr. 3112	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren	420,00 €
KVNr. 3113	Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren	560,00 €
KVNr. 3114	Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren	700,00 €
KVNr. 3115	Freiheitsstrafe über 10 Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe	1.000,00 €

6.2. Die erkannte Freiheitsstrafe ist für alle Instanzen maßgebend

Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung erst in einer höheren Instanz, so sind die Gebühren für sämtliche Vorinstanzen nach der in der Rechtsmittelinstanz rechtskräftig erkannten Strafe zu bemessen, Vorbemerkung 3.1 Abs. 1 KVGKG.

Andererseits erwachsen keinerlei Gebühren, wenn nach vorausgegangener Verurteilung zu Strafe in 1. Instanz aufgrund eines Rechtsmittels in der Rechtsmittelinstanz Freispruch oder Verfahrenseinstellung erfolgt.

Beispiele:

- 6.2.1.** Verurteilung des A durch das Amtsgericht zu 1 Jahr 2 Monaten Freiheitsstrafe, dagegen Berufung des A, rechtskräftige Verurteilung des A durch Urteil des Landgerichts zu 7 Monaten Freiheitsstrafe.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
3111	Gebühr für Freiheitsstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	7 Monate	280,00
3120 3111	Gebühr für Freiheitsstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	7 Monate	420,00

- 6.2.2.** Freispruch des A durch das Schöffengericht – Berufung der Staatsanwaltschaft – rechtskräftige Verurteilung des A durch Urteil des Landgerichts zu 6 Monaten Freiheitsstrafe.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
3110	Gebühr für Freiheitsstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	6 Monate	140,00
3120 3110	Gebühr für Freiheitsstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	6 Monate	210,00

- 6.2.3.** Verurteilung des A durch das Schöffengericht zu 8 Monaten Freiheitsstrafe – Berufung des A – rechtskräftiger Freispruch des A durch Urteil des Landgerichts.

Keine rechtskräftige Strafe – somit keine Gebühren und Auslagen.

Die Kosten des gesamten Verfahrens hat die Staatskasse zu tragen, § 467 Abs. StPO

6.2.4. Verurteilung des A durch das Amtsgericht zu 8 Monaten Freiheitsstrafe – Berufung des A – rechtskräftige Verurteilung des A durch das Landgericht zu 6 Monaten Freiheitsstrafe.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
3110	Gebühr für Freiheitsstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	6 Monate	140,00
3120 3110	Gebühr für Freiheitsstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	6 Monate	210,00

6.3. Bewertung von Gesamtfreiheitsstrafen

Mehrere wegen Tatmehrheit verhängte Freiheitsstrafen werden vom Richter gemäß § 53 Abs. 1 StGB auf eine Gesamtfreiheitsstrafe zurückgeführt.

Für die Bewertung einer solchen rechtskräftigen Gesamtfreiheitsstrafe ist die Höhe der Gesamtfreiheitsstrafe maßgebend, die ihr zugrunde liegenden Einzelstrafen (Einsatzstrafen) bleiben unberücksichtigt, sie haben allenfalls in der Rechtsmittelinstanz Bedeutung.

Beispiel:

Rechtskräftige Verurteilung des A wegen Diebstahls (Einsatzstrafe 4 Monate) in Tatmehrheit mit Betrug (Einsatzstrafe 4 Monate) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
3111	Gebühr für Gesamtfreiheitsstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	7M	280,00

Die Einsatzstrafen von je 4 Monaten bleiben bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt.

6.4. Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt

so ist insgesamt nur eine Gebühr zu erheben und zwar nur eine Gebühr für die Freiheitsstrafe.

Die Geldstrafe ist in Freiheitsstrafe umzurechnen und dieser hinzuzurechnen, dabei entspricht 1 Monat Freiheitsstrafe 30 Tagessätzen Geldstrafe, Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 KVGKG.

Beispiele:

6.4.1. Rechtskräftige Verurteilung des A zu 5 Monaten Freiheitsstrafe und zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 30 €.

Umrechnung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, die Zahl der Tagessätze ist der Freiheitsstrafe von 5 Monaten hinzuzurechnen, also 5 Monate und 1 Monat und 10 Tage umgerechnete Geldstrafe ergibt 6 Monate 10 Tage:

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
3111	Gebühr für Freiheits- und Geldstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1, 2 KVGKG	6 M 10 T	280,00

6.4.2. Rechtskräftige Verurteilung des A zu 2 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 20 €.

Umrechnung der Geldstrafe wie unter 6.3.1. also 2 M 10 T.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
3110	Gebühr für Freiheits- und Geldstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1, 2 KVGKG	2 M 10 T	140,00

6.5. Ist neben einer Freiheitsstrafe auf eine Maßregel erkannt

so wird sowohl für die Freiheitsstrafe als auch für die Maßregel in jeder Instanz je eine gesonderte Gebühr berechnet, Vorbem. 3.1 Abs. 4 KVGKG.

Beispiel:

Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

KV Nr. GKG	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag €
3112	Gebühr für Freiheitsstrafe, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	2 Jahre	420,00
3116	Gebühr für Maßregel, Vorbem. 3.1 Abs. 4 KVGKG		60,00

6.6. Die Strafaussetzung zur Bewährung

ist zwar keine Nebenfolge, bleibt aber gebührenmäßig unberücksichtigt, d.h. die Gebühr wird wie bei einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung aus der rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe berechnet.

Eine Ausnahme besteht im Rechtsmittelverfahren, wenn sich das Rechtsmittel lediglich gegen die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung richtet. Hier ist eine Gebühr nach KVNr. 3120, 3110 ff. aus der rechtskräftigen Strafe zu berechnen.

Für den Widerruf der Strafaussetzung (§ 56f StGB) wird ebenfalls keine Gebühr erhoben. Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Bewährungsaufgaben bereits erbracht hat, werden nach einem Widerruf nicht erstattet, sondern können auf die Strafe angerechnet werden, § 56f Abs. 3 StGB.

Die Auferlegung der Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse als Bewährungsaufgabe (§ 56b Abs. 2 Nr. 4 StGB) ist gebührenfrei (§ 1 GKG) und nicht zu verwechseln mit einer gebührenpflichtigen Geldbuße nach dem OWiG (= KVNr. 3117). Derartige Bewährungs-Geldauflagen sind nicht in die Kostenrechnung aufzunehmen, da eine Einziehung nach der EBAO ausscheidet, § 18 Abs. 1 EBAO.

Übersicht zu 6: Bewertung von Freiheitsstrafen

Höhe der Gebühr

bemisst sich nach der rechtskräft. Strafe, diese ist für alle Instanzen maßgebend, Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG	unberücksichtigt bleiben - Anrechnung von U-Haft - Strafaussetzung, Bewährung - Straferlass, Amnestie
gem. KVNr. 3110 – 3117 zu berechnen (Verf. Pauschgebühr)	

Freiheitsstrafe und Geldstrafe

insgesamt nur eine Gebühr für Freiheitsentzug Vorbem. 3.1 Abs. 1 u. 2 KVGKG	Umrechnung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe und Hinzurechnung zur FreihStr. (30 TS = 1 Mt FreihStr.)
--	--

Freiheitsstrafe und Maßregel

gesonderte Gebühren für Freiheitsstrafe und Maßregel nebeneinander Vorbem. 3.1 Abs. 3 KVGKG, KVNr. 3116	-----
--	-------

Gesamtfreiheitsstrafen

siehe unter 9.

Strafaussetzung zur Bewährung

bleibt in 1. Instanz gebührenmäßig unberücksichtigt	in Rechtsmittelinstanz bei Rechtsmittel nur wg. Strafaussetzung Bewährung
Widerruf gebührenfrei, keine Erstattung bereits erbrachter Bewährungsaufgaben Bewährungsgeldauflagen gebührenfrei - nicht in die Kostenrechnung aufzunehmen	Gebühren KV 3110 ff. KV 3120-3131

Ersatzfreiheitsstrafe

keine Gebühr für Freiheitsstrafe	Gebühr nur für Geldstrafe aus Zahl der Tagessätze
----------------------------------	---

7. Bewertung von Geldstrafen

7.1. Tagessatzsystem

Für Geldstrafen gilt das sogenannte Tagessatzsystem (§§ 40 ff. StGB). Der Richter trifft danach bei der Verhängung von Geldstrafen drei Entscheidungen:

- Er verhängt die Geldstrafe in Tagessätzen, deren Zahl dem Unrechtsgehalt der Tat und Schuld des Täters entsprechen soll, dabei bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters unberücksichtigt (§ 40 Abs. 1 StGB)
 - Mindestzahl 5 Tagessätze
 - Höchstzahl 360 Tagessätze
 - Höchstzahl bei Gesamtstrafen 720 Tagessätze.
- Sodann setzt der Richter die Höhe der Tagessätze entsprechend den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters fest, wobei vom Nettoverdienst ausgegangen wird (§ 40 Abs. 2 StGB).
- Schließlich entscheidet der Richter, ob und welche Zahlungserleichterungen zu gewähren sind (§ 42 StGB), siehe Erläuterung 7.12.

Aus der Zahl der Tagessätze mal der Höhe der Tagessätze ergibt sich die konkrete Geldstrafe, die der Kostenbeamte durch Kostenrechnung mit einzuziehen hat, § 1 Abs. 1 Nr. 1 EBAO
z.B. Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30 €
= Geldstrafe 1.500 €.

7.2. Die Höhe der Gebühr

richtet sich ausschließlich nach der Zahl der vom Gericht festgesetzten Tagessätze, die jeweilige Gebühr ist über § 3 Abs. 2 GKG aus dem Kostenverzeichnis der KVNr. 3110 oder 3111 zu entnehmen:

KVNr. 3110	Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen	140,00 €
KVNr. 3111	Geldstrafe über 180 Tagessätze	280,00 €